



**Entschuldigt:**Mitglieder

Fröhlich, Karl-Heinz Dr.	Stadtrat
Goldschmitt-Behmer, Christiane	Stadträtin
Huber, Thomas MdL	Stadtrat
Oswald, Johannes	Stadtrat

Die Sitzungsleiterin, Frau Erste Bürgermeisterin Obermayr, eröffnete die 31. Sitzung des Stadtrates und stellte fest, dass hierzu gemäß den gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

**Tagesordnung**

1. Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung
2. Vollzug der Gemeindeordnung(GO) und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG);
  - a) Antrag von Stadtratsmitglied Frau Gabriela Wischeropp auf Entlassung aus dem Amt als ehrenamtliches Stadtratsmitglied gem. Art. 19 Abs. 1 GO
  - b) Bestimmung des Listennachfolgers (Art. 37 Abs. 2 GLKrWG)
  - c) Verabschiedung
3. Vollzug der Gemeindeordnung(GO) und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG);  
Amtsantritt des neuen Stadtratsmitglieds Frau Veronika Oswald und Eidesleistung bzw. Gelöbnis gem. Art. 31 Abs. 4 GO
4. Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
  - a) Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien (Zusammensetzungsbeschluss gem. Art. 33 GO)
  - b) Bekanntgabe des neuen Fraktionsvorsitzenden der Freien Wähler und dessen Stellvertreter (siehe § 5 Geschäftsordnung)
5. Genehmigung der Niederschrift der 29. und 30. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 08.11.16 bzw. 06.12.16 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Gescho
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
7. Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet städtischer Bau- u. Wertstoffhof zur zeitlich befristeten Zulassung von Unterkünften und Wohnungen für Flüchtlinge, Asylbegehrende und anerkannte Asylbewerber (Übergangwohnheim)
8. Stadtwerke (Wasserversorgung);  
Wasserversorgung des Ortsteils Eisendorf;  
Wasserverbund mit der Gemeinde Aßling;  
Vorzeitige Verlängerung des Wasserlieferungsvertrages vom 31.08.2009
9. Vollzug der GO und des KAG;  
Ortskanalisation Eisendorf;  
Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS);  
Erweiterung des Versorgungsbereiches auf den Ortsteil Eisendorf

10. Vollzug der GO;  
Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen
11. Informationen
12. Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung
13. Mittelschule Grafing;  
Sanierung Wasserleitungen und sonstige bauliche Maßnahmen (Maßnahmenbeschluss)

#### TOP 1

Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung

---

-keine-

#### TOP 2

Vollzug der Gemeindeordnung(GO) und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG);

- a) Antrag von Stadtratsmitglied Frau Gabriela Wischeropp auf Entlassung aus dem Amt als ehrenamtliches Stadtratsmitglied gem. Art. 19 Abs. 1 GO
  - b) Bestimmung des Listennachfolgers (Art. 37 Abs. 2 GLKrWG)
  - c) Verabschiedung
- 

#### **a) Entlassung aus dem Amt gem. Art. 19 GO**

Mit Erklärung im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 06.12.2016 teilte Stadtratsmitglied Frau Gabriela Wischeropp mit, Ihr Amt als ehrenamtliches Stadtratsmitglied niederlegen zu wollen (Art. 19 GO).

Eine weitergehende Begründung ist nach der seit 2014 geltenden Rechtslage nicht mehr erforderlich, insbesondere müssen keine sog. „wichtigen Gründe“ wie Krankheit, berufliche Zwänge usw. mehr angeführt werden (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG).

Die Erklärung stellt rechtlich nunmehr einen Antrag auf Entlassung aus dem kommunalen Ehrenamt dar. Hierzu bedarf es eines Stadtratsbeschlusses, da der Stadtrat den Amtsverlust festzustellen hat (Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 3 GLKrWG). Ein Ermessensspielraum ist dem Stadtrat hierbei nicht eingeräumt.

#### **Beschluss:**

**Ja: 18 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 1**

**Der Stadtrat beschloss einstimmig, dem Antrag von Frau Gabriela Wischeropp auf Entlassung aus ihrem Ehrenamt als Stadtratsmitglied mit sofortiger Wirkung stattzugeben.**

**b) Bestimmung des Listennachfolgers/der Listennachfolgerin (Art. 37 Abs. 2 GLKrWG)**

Scheidet ein Stadratsmitglied aus seinem Ehrenamt aus, rückt ein Listennachfolger nach (Art. 37, Art. 48 GLKrWG). Die Listennachfolge tritt nicht automatisch ein, d.h. der Listennachfolger tritt nicht kraft Gesetzes an die Stelle des ausgeschiedenen Stadratsmitglieds. Über das Nachrücken des Listennachfolgers hat vielmehr der Stadtrat zu entscheiden (Art. 48 Abs. 3 LKrWG). Dem Stadtrat obliegt es dabei zu prüfen, welcher Listennachfolger zum Nachrücken berufen ist und ob er das Amt auch antreten kann.

Der Listennachfolger rückt entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses aus der Liste der Wahlvorschläge nach, auf welcher das ausgeschiedene Stadratsmitglied gewählt worden ist. Nach dem amtlichen Wahlergebnis der Stadtratswahl vom 01.04.2014 ist Frau Veronika Oswald auf dem Wahlvorschlag der Freien Wähler die nächstfolgende Listennachfolgerin.

Da der Stadt Grafing b.M. nach entsprechender Prüfung keine Amtsantritts- oder Wählbarkeitshindernisse (Art. 48 Abs. 1, 21 GLKrWG) bekannt sind, ist Frau Veronika Oswald als Listennachfolgerin zum Nachrücken für die gemäß Art. 19 Abs. GO als Stadratsmitglied ausgeschiedene Frau Wischeropp zu bestimmen.

**Beschluss:****Ja: 18 Nein: 0**

**Der Stadtrat beschloss einstimmig, dass Frau Veronika Oswald gem. des amtlichen Wahlergebnisses der Stadtratswahl vom 01.04.2014 als erste Listennachfolgerin nachrückt.**

Die Stadratsmitglieder Graf von Rechberg und Josef Biesenberger erscheinen zur Sitzung

**c) Verabschiedung**

Die Erste Bürgermeisterin dankte dem nunmehr ausgeschiedenen Stadratsmitglied Gabriela Wischeropp für ihren Einsatz und ihrer Arbeit in den Gremien.

## TOP 3

Vollzug der Gemeindeordnung(GO) und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG);

Amtsantritt des neuen Stadratsmitglieds Frau Veronika Oswald und Eidesleistung bzw. Gelöbnis gem. Art. 31 Abs. 4 GO

---

Frau Veronika Oswald wurde im Vorfeld zur heutigen Sitzung gem. Art. 47 GLKrWG vom Nachrücken verständigt und aufgefordert zu erklären, ob sie das Amt antritt und bereit ist, den Eid bzw. das Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 GO zu leisten.

Diese Erklärung von Frau Oswald erfolgte am 12.12.2016.

Frau Oswald wurde nunmehr von Frau Erster Bürgermeisterin Obermayr unter Benutzung der Eidesformel des Art. 31. Abs. 4 GO vereidigt.

**„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland  
und der Verfassung des Freistaates Bayern.  
Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein**

**und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.  
Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren  
und ihren Pflichten nachzukommen,  
so wahr mir Gott helfe.“**

Frau Oswald leistete den o.g. Eid.

TOP 4

Vollzug der Gemeindeordnung (GO);

a) Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien (Zusammensetzungsbeschluss gem. Art. 33 GO)

b) Bekanntgabe des neuen Fraktionsvorsitzenden der Freien Wähler und dessen Stellvertreter (siehe § 5 Geschäftsordnung)

#### **a) Besetzung der Ausschüsse**

Nach dem Rücktritt des Stadtratsmitglieds Wischeropp und dem Nachrücken der Listennachfolgerin Frau Veronika Oswald hat der Fraktionsvorsitzende der Freien Wähler der Verwaltung die Neubesetzung der Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger Gremien mitgeteilt.

**Die Ausschüsse/sonstige Gremien setzen sich in Bezug auf die Fraktion „Freien Wähler“ mit sofortiger Wirkung wie folgt zusammen:**

<b><u>Finanzausschuss:</u></b>	<b><u>Mitglied</u></b>	<b><u>Stellvertreter/in</u></b>	<b><u>Weiterer Stellvertreter/in</u></b>
CSU	Thomas Huber Dr. Josef Rothmoser Georg Schlechte Franz Saißreiner	Max E. Graf von Rechberg Josef Carpus Susanne Linhart Josef Pollinger	Max E. Graf von Rechberg (1) Josef Carpus (2) Susanne Linhart (3) Josef Pollinger (4)
GRÜNE	Johannes Oswald Roswitha Singer	Wolfgang Huber C.Goldschmitt-Behmer	Wolfgang Huber (1) C.Goldschmitt-Behmer (2) Josef Biesenberger (3)
SPD	Regina Offenwanger Dr. Ernst Böhm	Franz Frey Franz Frey	
FW	<b>Josef Wieser</b> Peter Rothmoser	Christian Einhellig Josef Klinger	Christian Einhellig (1) Josef Klinger (2) <b>Veronika Oswald</b> (3)
BfG	Dr. Yukiko Nave	Dr. Karl-Heinz Fröhlich	Marlene Ottinger (1)
<b><u>Bau-, Werk- und Umweltausschuss</u></b>	<b><u>Mitglied</u></b>	<b><u>Stellvertreter/in</u></b>	<b><u>Weiterer Stellvertreter/in</u></b>
CSU	Susanne Linhart Josef Carpus Max E.	Georg Schlechte Dr. Josef Rothmoser Thomas Huber	Georg Schlechte (1) Dr. Josef Rothmoser (2) Thomas Huber (3)

	Graf von Rechberg Josef Pollinger	Franz Saißreiner	Franz Saißreiner (4)
GRÜNE	Chr. Goldschmitt-Behmer Wolfgang Huber	Johannes Oswald Roswitha Singer	Johannes Oswald (1) Roswitha Singer (2) Josef Biesenberger (3)
SPD	Franz Frey Dr. Ernst Böhm	Regina Offenwanger Regina Offenwanger	
FW	Christian Einhellig Peter Rothmoser	Josef Klinger Josef Wieser	Josef Klinger (1) Josef Wieser (2) Veronika Oswald (3)

BfG	Dr. Karl-Heinz Fröhlich	Marlene Ottinger	Dr. Yukiko Nave (1)
-----	-------------------------	------------------	---------------------

**Kultur-, Schul-,  
Sport- und Sozial-  
Ausschuss**

**Mitglied**

**Stellvertreter/in**

**Weiterer Stellvertreter/in**

CSU	Thomas Huber Dr. Josef Rothmoser Georg Schlechte Franz Saißreiner	Max E. Graf von Rechberg Josef Carpus Susanne Linhart Josef Pollinger	Max E. Graf von Rechberg (1) Josef Carpus (2) Susanne Linhart (3) Josef Pollinger (4)
GRÜNE	Johannes Oswald Roswitha Singer	Chr. Goldschmitt-Behmer Josef Biesenberger	Chr. Goldschmitt-Behmer(1) Josef Biesenberger (2) Wolfgang Huber (3)
SPD	Regina Offenwanger Franz Frey	Dr. Ernst Böhm Dr. Ernst Böhm	
FW	Veronika Oswald Josef Klinger	Josef Wieser Christian Einhellig	Josef Wieser (1) Christian Einhellig (2) Peter Rothmoser (3)

BfG	Marlene Ottinger	Dr. Yukiko Nave	Dr. Karl-Heinz Fröhlich (1)
-----	------------------	-----------------	-----------------------------

**Ferienausschuss**

**Mitglied**

**Stellvertreter/in**

**Weiterer Stellvertreter/in**

CSU	Susanne Linhart Josef Carpus Max E. Graf von Rech- berg Josef Pollinger	Georg Schlechte Dr. Josef Rothmoser Thomas Huber Franz Saißreiner	Georg Schlechte (1) Dr. Josef Rothmoser (2) Thomas Huber (3) Franz Saißreiner (4)
GRÜNE	Johannes Oswald Wolfgang Huber	Roswitha Singer Josef Biesenberger	Roswitha Singer (1) Josef Biesenberger (2) Chr. Goldschmitt-Behmer(3)
SPD	Franz Frey Dr. Heinz Böhm	Regina Offenwanger Regina Offenwanger	

FW	Christian Einhellig Peter Rothmoser	Josef Klinger Josef Wieser	Josef Klinger (1) Josef Wieser (2) Veronika Oswald (3)
BfG	Dr. Karl-Heinz Fröhlich	Dr. Yukiko Nave	Marlene Ottinger (1)

**Rechnungsprü-  
fungsausschuss**

**Mitglied**

CSU	Dr. Josef Rothmoser (Vors.) Susanne Linhart	-- --
GRÜNE	Wolfgang Huber	--
SPD	Franz Frey	--
FW	Peter Rothmoser	--
BfG	Dr. Karl-Heinz Fröhlich	--

**Zweckverbands-  
volkshochschule  
Ebersberg-Grafring-  
Kirchseeon-Markt  
Schwaben  
a) Verbandsräte**

**Mitglied**

**Stellvertreter/in**

**Weiterer Stellvertreter/in**

CSU	Georg Schlechte Dr. Josef Rothmoser	Susanne Linhart Josef Pollinger	Susanne Linhart(1) Josef Pollinger (2) Dr. Josef Rothmoser (3) Josef Carpus (4) Max E. Graf von Rechberg (5) Thomas Huber (6)
GRÜNE	Josef Biesenberger	Roswitha Singer	Wolfgang Huber (1) Johannes Oswald (2) Chr. Goldschmitt-Behmer (3)
SPD	Regina Offenwanger	Franz Frey	Dr. Ernst Böhm (1)
FW	Peter Rothmoser	Josef Klinger	Christian Einhellig (1) Veronika Oswald (2) Josef Wieser (3)
BfG	Marlene Ottinger	Dr. Yukiko Nave	Dr. Karl-Heinz Fröhlich (1)

**Arbeitskreis Wirt-  
schaftsförderung**

**Mitglied**

**Stellvertreter/in**

**Weiterer Stellvertreter/in**

CSU	Franz Saißreiner Josef Carpus	Josef Pollinger Georg Schlechte	Josef Pollinger (1) Georg Schlechte (2) Dr. Josef Rothmoser (3) Susanne Linhart (4) Max E.
-----	----------------------------------	------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

			Graf von Rechberg (5) Thomas Huber (6)
GRÜNE	Wolfgang Huber Johannes Oswald	Roswitha Singer Josef Biesenberger	Roswitha Singer (1) Josef Biesenberger (2) Chr. Goldschmitt-Behmer (3)
SPD	Dr. Ernst Böhm	Franz Frey	Regina Offenwanger (1)
FW	Veronika Oswald	Peter Rothmoser	Josef Klinger (1) Christian Einhellig (2) Josef Wieser (3)
BfG	Dr. Yukiko Nave	Dr. Karl-Heinz-Fröhlich	Marlene Ottinger (1)
<b><u>Jugendbeauftragte</u></b>	<b><u>Mitglied</u></b>	<b><u>Stellvertreter/in</u></b>	<b><u>Weiterer Stellvertreter/in</u></b>
CSU	Josef Carpus		
GRÜNE	Johannes Oswald	Roswitha Singer	Josef Biesenberger (1)
SPD	Regina Offenwanger	Franz Frey	Dr. Ernst Böhm (1)
FW	Josef Klinger	Veronika Oswald	Christian Einhellig (1)
BfG	Dr. Karl-Heinz Fröhlich		
<b><u>Energiebeirat</u></b>	<b><u>Mitglied</u></b>	<b><u>Stellvertreter/in</u></b>	<b><u>Weiterer Stellvertreter/in</u></b>
CSU	Josef Pollinger Georg Schlechte	Dr. Josef Rothmoser Josef Carpus	Dr. Josef Rothmoser (1) Josef Carpus (2) Max E. Graf von Rechberg (3) Susanne Linhart (5) Franz Saißreiner (6) Thomas Huber (7)
GRÜNE	Josef Biesenberger	Chr. Goldschmitt-Behmer	Wolfgang Huber (1)  Roswitha Singer (2) Johannes Oswald (3)
SPD	Regina Offenwanger	Dr. Ernst Böhm	Franz Frey (1)
FW	Peter Rothmoser	Christian Einhellig	Josef Klinger (1) Veronika Oswald (2) Josef Wieser (3)
BfG	--	--	

**b) Bekanntgabe des neuen Fraktionsvorsitzenden der Freien Wähler und dessen Stellvertreter (siehe § 5 Geschäftsordnung)**

Als Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler wird künftig Herr Christian Einhellig fungieren, bzw. als sein Stellvertreter Herr Peter Rothmoser.



**Beschluss:****Ja: 21 Nein: 0**

**Der Stadtrat stimmte einstimmig der Neubesetzung wie vorgetragen zu (Zusammensetzungsbeschluss gem. Art. 33 GO).**

## TOP 5

Genehmigung der Niederschrift der 29. und 30. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 08.11.16 bzw. 06.12.16 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 GeschO

---

Die Niederschriften über die 29. und 30. öffentliche Sitzung des Stadtrats vom 08.11. bzw. 06.12.16 wurden in das Gremieninfo eingestellt.

**Beschluss:****Ja: 20 Nein: 0**

**Der Stadtrat beschloss einstimmig (bei Stimmenthaltung von Frau Veronika Oswald), die Niederschrift der 29. und 30. öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 08.11. bzw. 06.12.2016 zu genehmigen.**

## TOP 6

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO

---

Nachdem die Gründe für die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung weggefallen sind, wurden von der Sitzungsleiterin folgende Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt gegeben (Art. 52 Abs. 3 GO):

**28. Sitzung des Stadtrats vom 04.10.16**

## TOP 14

Breitbandausbau; Ergebnis des zweiten Auswahlverfahrens für das vorläufige Erschließungsgebiet; Vergabe der Ausbaurbeiten

**Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses:**

**Die Breitbandversorgung im vorläufigen Erschließungsgebiet wird an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Deutsche Telekom GmbH gemäß Angebot vom 05.07.2016 vergeben. Die Wirtschaftlichkeitslücke beträgt 525.121,- €.**

**Der Abschluss des Kooperationsvertrags entsprechend des veröffentlichten Vertragsmusters und dem von der Deutschen Telekom ergänzten Entwurfes vom 05.07.2016 wird beschlossen. Vor Vertragsabschluss erfolgt die Bekanntgabe der Auswahlentscheidung auf dem Onlineportal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) und die Förderbewilligung durch die Regierung von Oberbayern**

**Bis zum Abschluss des Vertrags ist eine Bankbürgerschaft oder gleichwertige Sicherheitsleistung zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von 25% der Wirtschaftlichkeitslücke gem. § 10 des Vertrages zu hinterlegen (Nr. 9 der Bekanntmachung zur Ausschreibung und Nr. 5.7 Unterpunkt 3 BbR)**

## TOP 15

Stromlieferung für die städtischen Liegenschaften; Durchführung einer europaweiten Ausschreibung für die Jahre 2017–2019

**Der Stadtrat beschloss, die Stromlieferung entsprechend dem Ausschreibungsergebnis für die Jahre 2017–2019**

- für Los 1 „Abnahmestellen mit Leistungsmessung“ an LichtBlick SE,
- für Los 2 „Straßenbeleuchtung“ an die Gemeindewerke Oberhaching
- für Los 3 „Kleinanlagen“ an die P&M Rothmoser GmbH & Co.KG

zu vergeben.

## TOP 16

Feuerwehrwesen; Vergabe zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans

**Der Stadtrat beschloss, die IBG – Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehr GmbH mit der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans zu beauftragen auf Grundlage des Angebots vom 04.07.2016 mit den Basisleistungen und den optionalen Projektschritten einer Auftaktveranstaltung und der Präsentation des Projektberichts zum Pauschalpreis von 12.440 € zzgl. MwSt. sowie – bei Bedarf – eines abschließenden Workshops.**

## TOP 7

Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet städtischer Bau- u. Wertstoffhof zur zeitlich befristeten Zulassung von Unterküften und Wohnungen für Flüchtlinge, Asylbewerber und anerkannte Asylbewerber (Übergangwohnheim)

---

Die Sitzungsleiterin sprach zu Beginn des Tagesordnungspunktes folgende einleitenden Worte:

Die Stadt wolle am Neuen Bauhof Baurecht schaffen, aber (noch) nicht bauen.

Die Situation der Asylsuchenden sei für sie persönlich unbefriedigend. Traglufthallen wären keine Lösung, die Integration fördern. Dezentrale Lösungen, wie von den meisten Kommunen, Bürgern und Räten erwünscht, seien nicht finanzierbar.

Es gebe Beschlüsse, in der Kapellenstraße und in der Rotterstraße 8 zu bauen: für Menschen, die einen geringen Etat für Miete haben, dazu gehören natürlich auch Asylsuchende und Anerkannte. Ganz wichtig sei auch das Gebäude der Kirchenstiftung in der Grandauerstraße, in der jetzt u.a. zwei syrische Familien wohnen.

Am 26.01.2016 gab es einen Beschluss im Bau-, Werk- und Umweltausschuss, den Bebauungsplan zu ändern. Planungsziel war die Zulassung einer vorübergehenden Unterkunft für Flüchtlinge und anerkannte Asylbewerber. Gekoppelt war der Beschluss mit der Zusage der Regierung von Oberbayern, die Unterkunft anzumieten.

Mit dem Bau- und Anmietstopp der Regierung von Oberbayern am 26.04.2016 entfiel die Grundlage des Beschlusses.

Stadtrat und Verwaltung waren sich aber einig, an der Beschlussfassung festzuhalten. Das schloss die Änderung des Baurechts mit ein (Hierzu näheres unter TOP 15 Informationen aus derselben Sitzung: *„... mit dem Bau einer Flüchtlingsunterkunft erst zu beginnen, wenn der Mietvertrag mit der Regierung zur Anmietung des Gebäudes abgeschlossen ist und sicherte zu, an der Beschlussfassung festzuhalten.“*).

In der Stadtratssitzung vom 31.05.2016 wurde dann der Antrag des BfG auf Fortführung der Bauleitplanung des Grundstücks des neuen Bauhofs für Flüchtlinge, Anerkannte und Obdachlose behandelt und angenommen.

Das Fazit also lautet: Baurecht Ja, Bauen nein.

Im Übrigen verweist die Sitzungsleiterin auf folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

### **Ausgangslage**

Im Jahr 2015 bestand ein erheblicher Bedarf an Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende, insbesondere auch im Landkreis Ebersberg. Aufgrund gesetzlicher Erleichterungen wurde es möglich, entsprechende Unterkünfte auch in denjenigen Gewerbegebieten zuzulassen (§ 246 Abs. 10 BauGB), in denen entsprechend den gesetzlichen Nutzungsregelungen (§ 8 Abs. 3 BauNVO) Anlagen für soziale Zwecke ausnahmsweise zulässig sind.

Auch für das Gewerbegebiet Grafing-Schammach wurden (von privaten Investoren) entsprechende Vorhaben geplant. Ausgangspunkt war ein Bauantrag für ein „Wohnheim für Asylbewerber“ für 135 Schlafplätze für ein Grundstück am Ostrand des Gewerbegebietes. Bei 3 weiteren Grundstücken im Gewerbegebiet Grafing-Schammach bestanden ebenfalls entsprechende Nutzungs-/Bauinteressen.

Die Stadt Grafing b.M. hat sich in dieser Situation dazu entschlossen, das Gewerbegebiet Grafing-Schammach – schließlich das einzige nennenswerte Gewerbegebiet im Stadtgebiet – von entsprechenden wohnähnlichen Nutzungen freizuhalten. Hierfür wurde die Änderung des Bebauungsplans beschlossen (Aufstellungsbeschluss vom 08.12.2015) und zur Sicherung der Planungsziele während des Änderungsverfahrens eine Satzung für eine Veränderungssperre (§ 14 BauGB) erlassen.

Um in Abstimmung mit dieser Zielsetzung auch den bedeutsamen Belangen der dringend notwendigen Unterkünften für Flüchtlinge/Asylbegehrende Rechnung zu tragen, wurden hierfür ausreichend große Teilflächen des Geländes „Neuer Bauhof“ an der Glonner Straße zur Verfügung gestellt. Diese Flächen sind im Eigentum der Stadt und waren zeitnah für die entsprechende Errichtung von Flüchtlingsunterkünften verfügbar. Für die baurechtliche Zulässigkeit dieser Nutzung ist aber auch dort eine Änderung des Bebauungsplans (Sondergebiet Bau- und Wertstoffhof) notwendig. Aufgrund des fehlenden Anwendungsbereichs des Befreiungstatbestands nach § 246 Abs. 12 Nr. 2 BauGB (erfasst in Sondergebieten nur Nutzungsänderungen bestehender Gebäude, nicht aber Neubauten; erfasst nur Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende, nicht aber auch anerkannte Asylbewerber) wäre eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich gewesen. Um das Entgegenstehen der Planungsgrundzüge auszuschließen, bedurfte es für die damals vorgesehene Befreiung zumindest eines entsprechenden Aufstellungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung.

In der Sitzung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses vom 26.01.2016 wurde folglich bei der Beschlussfassung über einen Bauantrag zum Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber auf dem Grundstück Fl.Nr. 573 der Gemarkung Grafing (Glonner Straße 43) dem Stadtrat die Beschlussfassung empfohlen, den Bebauungsplan „Sondergebiet Bau- und Wertstoffhof“ mit dem Ziel zu ändern, dort zeitlich befristet (max. 15 Jahre) Unterkünfte und Wohnungen für Flüchtlinge, Asylbegehrende und anerkannte Asylbewerber (Übergangswohnheim) zuzulassen. Diese Nutzung für ein „Übergangswohnheim“ wurde auf den südlichen Bauraum begrenzt, der für diesen Zeitraum nicht zur Nutzung durch den Bauhof/Wertstoffhof benötigt wird.

Aufgrund der überraschenden Beendigung der Anmietung von Flüchtlingsunterkünften durch die Bezirksregierung wurde die geplante Errichtung eines Wohnheims vorerst wieder aufgegeben. Dennoch ist die Vorhaltung eines entsprechenden Standortes weiterhin notwendig, da für die Zukunft der Bedarf entsprechender Bauflächen nicht ausgeschlossen werden kann. Außerdem ist diese Standortsicherung auch ein tragender Grund, um den Nutzungs-

ausschluss im Gewerbegebiet Grafing-Schammach auch städtebaulich rechtfertigen zu können (positive Standortsteuerung).

Hinzu kommt aber der sich verdichtende Bedarf für die Unterbringung Wohnungssuchender. Hier ist es trotz aller Anstrengungen nicht sichergestellt, den akuten Bedarf an Unterkunftsplätzen in vorhandenen bzw. an anderer Stelle geplanten Wohnanlagen unterbringen zu können. Um diesen Personenkreis mit besonderem Wohnungsbedarf ist die geplante Bebauungsplanänderung bzw. der Aufstellungsbeschluss noch zu erweitern.

### **Verfahrensvorschriften**

Die ursprüngliche vorgesehene Durchführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB muss aufgegeben werden. Die erleichternden Regelungen dieses Verfahrens setzen nach Kenntnis der mittlerweile hierzu vorliegenden Rechtsprechung (BVerwG vom 04.11.2015) voraus, dass der Planungsbereich innerhalb eines vorhandenen Siedlungsbereichs liegen muss, der wiederum Ortsteileigenschaft aufweisen muss. Dieser Anwendungsbereich ist bei einem singulären Gebäude oder Gebäudekomplex, wie es der Bauhof (und auch der durch Bebauungsplan dort noch zulässige Wertstoffhof) darstellt, nicht gegeben. Auch wird den Gemeinden ein möglicher Beurteilungsspielraum für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aberkannt. Auch die Unbeachtlichkeitsregelung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB, wonach eine fehlerhafte Anwendung der Vorschrift bisher nicht rechtsbeachtlich ist, wurde mittlerweile aufgrund des Verstoßes gegen europäisches Primärrecht aufgehoben. Die Fehlerfolge wäre die Unwirksamkeit des Bebauungsplans, was gerade wegen der Bedeutung für das korrespondierende Verfahren zum Nutzungsausschluss im Gewerbegebiet Grafing-Schammach fatale Folgen hätte. Folglich ist das gesetzliche Regelverfahren für die Aufstellung (Änderung) vom Bebauungsplan durchzuführen.

### **Planinhalt**

Städtebaulich ist die Ausweisung eines „Sondergebietes Übergangswohnheim“ für einen besonders definierten Personenkreis gerechtfertigt, der sich aufgrund dieser Besonderheiten vom herkömmlichen Wohnen und den dafür vom Gesetzgeber vorgesehenen Gebietstypen abgrenzen lässt.

Auch der Standort und die unmittelbare Nähe zum dortigen Bauhof (und später einem Wertstoffhof) ist städtebaulich noch verträglich und mit einer geordneten Siedlungsentwicklung vereinbar. Beim vorliegenden Sondergebiet für den Bau- und Wertstoffhof handelt es sich um ein „gewerbliches Sondergebiet“, da gemeindliche Bau- und Wertstoffhöfe als öffentliche Betriebe ansonsten ausdrücklich den Gewerbegebieten zugewiesen sind. Die Ausweisung als Sondergebiet war alternativ zu einem Gewerbegebiet zulässig (VGH BW 24.07.1998) und wurde deshalb vorgenommen, da das Baugebiet ausdrücklich nicht auch für sonstige Gewerbebetriebe genutzt werden soll. Vor diesem Hintergrund ist die hier konkret festgesetzte Gebietsart artverwandt mit einem Gewerbegebiet, in dem der Gesetzgeber die Zulassung von Flüchtlingsunterkünften mit der Neuregelung des § 246 Abs. 10 BauGB sogar erleichtert. Das Vorhaben ist also – unter Heranziehung des in § 246 Abs. 10 BauGB zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedankens – als gebietsverträglich anzusehen.

Wie erwähnt, ist neben der Flüchtlingsunterbringung auch die Unterbringung anerkannter Asylbewerber und schließlich in Notfällen auch von Wohnungssuchenden vorgesehen. Alle diese Nutzungszwecke sind auf eine Übergangszeit ausgelegt, um in der notwendigen Zeit dauerhafte Einrichtungen in bestehenden oder neu auszuweisenden Wohnsiedlungsgebieten zu schaffen. Gerade auch, um die Besonderheit der geplanten Einrichtung auf einem vom Siedlungsrand deutlich abgesetzten und auch wegen seiner unmittelbaren Nähe zum gemeindlichen Bauhof – also an einem für eine allgemeine Wohnbebauung ansonsten ungeeigneten Standort – die städtebauliche Rechtfertigung zu verschaffen, ist die Bebauungsplanänderung zeitlich zu befristen. Eine Dauerlösung ist an diesem Standort nicht zu rechtfertigen, zumal auch der Bauhof mittelfristig diese Flächen beansprucht. Ziel der Bau-

ungsplanänderung ist die zeitlich begrenzte Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Übergangwohnheim, um einen dringenden Unterbringungsbedarf dort lösen zu können.

Nachbarliche Interessen und sonstige öffentliche Belange sind hier nicht in einer gewichtigen Weise berührt.

Im April 2016 erfolgte eine Vorabstimmung mit der Regierung von Oberbayern (Höhere Landesplanungsbehörde) zur Zulässigkeit eines Übergangwohnheims im Sondergebiet Bau- und Wertstoffhof“. Diese Vorgehensweise erfolgt im Hinblick auf das „Anbindungsgebot“, einem zwingend (§ 1 Abs. 4 BauGB) beachtlichen Ziel der Landesplanung (LEP 3.3 LEP 2013). Nach vorläufiger Einschätzung der Landesplanungsbehörde steht die Änderung des Bebauungsplans den Zielen der Raumordnung und Landesplanung dann nicht entgegen, wenn der Gebietscharakter als „Sondergebiet“ erhalten bleibt, eine Beschränkung auf die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern etc. und eine Befristung der Nutzung auf ca. 15 Jahre erfolgt (§ 9 Abs. 2 BauGB).

In der anschließenden Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob die genannte 15-Jahres-Frist mit dem konkreten Bau, der auch erst in z.B. 3 Jahren fertig sein könnte, oder ab sofort mit der Bebauungsplanänderung zu laufen beginne. Die Sitzungsleiterin versprach, dies über das Bauamt zu klären.

Ferner wurde nach der GeschO der Antrag auf Aufnahme eines weiteren Passus in den Beschlusstext gestellt, durch eine Erweiterung des Bauraumes ggf. 2–3 Baukörper errichten zu können und nicht nur einen großen Wohnblock.

Auch wurde vorgeschlagen, sofort mit dem Bau desjenigen Teilbereichs zu beginnen, den die Stadt Grafing sowieso selbst finanzieren muss.

#### **Beschluss:**

**Ja: 21 Nein: 0**

**Entsprechend der Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses vom 26.01.2016 (TOP 6, Beschlusstil b) beschloss der Stadtrat einstimmig wie folgt (mit dem Zusatzpunkt e):**

- a) **Der Bebauungsplan „Sondergebiet für den städtischen Bau- und Wertstoffhof“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 573/0 der Gemarkung Grafing ist zu ändern (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Planungsziel ist die zeitlich befristete (max. 15 Jahre) Zulassung von Unterkünften und Wohnungen für Flüchtlinge, Asylbegehrende, anerkannte Asylbewerber und wohnungslosen Personen (Übergangwohnheim) im südlichen Grundstücksteil.**
- b) **Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im gesetzlichen Regelverfahren. Das Bebauungsplanverfahren ist zeitlich mit dem Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Grafing-Schammach“ zum dortigen Ausschluss von sozialen Einrichtungen mit wohnähnlicher Nutzung und von Beherbergungsbetrieben durchzuführen.**
- c) **Mit den Planungsleistungen ist der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München zu beauftragen.**

**Der Bebauungsplanentwurf vom 12.12.2016 wird gebilligt.**

- d) **Um der Möglichkeit der Errichtung mehrerer Baukörper Rechnung zu tragen, ist gegebenenfalls der Bauraum zu erweitern und der Bebauungsplan entsprechend anzupassen.**

## TOP 8

Stadtwerke (Wasserversorgung);  
Wasserversorgung des Ortsteils Eisendorf;  
Wasserverbund mit der Gemeinde Aßling;  
Vorzeitige Verlängerung des Wasserlieferungsvertrages vom 31.08.2009

---

Die Erste Bürgermeisterin erläuterte die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Bis zum 31.12.2009 erfolgte die öffentliche Trinkwasserversorgung des Ortsteils Eisendorf durch die örtliche „Wasserversorgungsgemeinschaft Eisendorf“. Die Wassergewinnung erfolgte aus der Quelfassung südöstlich von Eisendorf. Die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wassergewinnung endete am 31.12.2009. Eine Fortführung der Eigenversorgung schied aus, da ein wirksames Schutzgebiet nicht mehr ausgewiesen werden konnte. So erstreckte sich der Einzugsbereich der Wassergewinnung auf die benachbarte Ansiedlung Pfadendorf, die dauerhaft nicht an eine zentrale Abwasserkanalisation angeschlossen wird.

Es war dann die gesetzliche Aufgabe der Stadt Grafing b.M. (§ 50 WHG, Art. 57 Abs. 2 GO), die öffentliche Trinkwasserversorgung für Eisendorf sicherzustellen.

Ein Anschluss von Eisendorf an die Wasserversorgung Elkofen war aufgrund des unzureichenden Wasservorkommens des dortigen Brunnens damals nicht möglich. Die Stadt Grafing b.M. hat deshalb eine Wasserlieferung durch die Nachbargemeinde Aßling über den Nachbarort Pfadendorf vereinbart. Durch die Vereinbarung der Wasserlieferung durch die Gemeinde Aßling über eine von der Stadt errichtete Anschlussleitung nach Pfadendorf konnte kurzfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung von Eisendorf gesichert werden. Die örtlichen Versorgungsleitungen in Eisendorf hat die Stadt Grafing von der „Wasserversorgungsgemeinschaft“ vertraglich übernommen; die Versorgungsgemeinschaft wurde dann aufgelöst.

Die technisch selbständige Trinkwasserversorgung von Eisendorf wurde rechtlich uneingeschränkt in die gemeindliche Trinkwasserversorgung eingebunden (Bildung einer rechtlichen Einrichtungseinheit, Art. 21 Abs. 2 GO). Es gilt für Eisendorf damit seit 01.01.2010 ein identisches Benutzungs- und Abgabenverhältnis wie im übrigen Stadtgebiet bzw. Versorgungsgebiet (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 WAS und BGS-EWS).

Aufgrund des teilweise unzureichenden technischen Zustands des örtlichen Wasserleitungsnetzes wurde 2010 nur die völlig verbrauchte Hauptwasserleitung in der Staatstraße erneuert sowie später noch die Leitung im Seeweg. Das übrige Leitungsnetz sollte aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen solange vorgehalten werden (auch durch Reduzierung des Leitungsdruks), bis im Zuge der noch ausstehenden Abwasserkanalisation von Eisendorf dann eine Erneuerung des übrigen Leitungsnetzes durchgeführt wird.

Mit der späteren Abwasserkanalisation war dann aber die Errichtung einer Wasserverbindung nach Oberelkofen geplant und damit auch die Eigenversorgung von Eisendorf über die eigene Trinkwasserversorgung. Durch den zwischenzeitlich bereits durchgeführten technischen Verbund der Wasserversorgung Elkofen mit der Wasserversorgung Grafing ist mittlerweile die Versorgungskapazität für den Anschluss von Eisendorf gegeben.

Mit der Verbindung zwischen Oberelkofen und Eisendorf könnten dann auch die bestehenden Defizite hinsichtlich der ausreichenden Löschwasserversorgung beseitigt werden, die bei der derzeitigen Versorgungslösung durch die Wasserlieferung von der Gemeinde Aßling noch bestehen.

Der Wasserverbund mit Aßling war also als Übergangslösung gedacht, bis anlässlich der Ortskanalisation dann eine Verbindung mit dem (ertüchtigten) Trinkwassernetz in Oberelkofen geschaffen wird. Der Wasserlieferungsvertrag „Eisendorf“ mit der Gemeinde Aßling wurde deshalb mit einer nur 15-jährigen Laufzeit bis zum 31.12.2024 vereinbart (Stadtrat am 21.07.2009, TOP 6).

Die Besonderheit des Wasserlieferungsvertrags mit der Gemeinde Aßling für Eisendorf liegt darin, dass der Wasserbezug für Eisendorf durch eine mengengleiche Gegenlieferung ausgeglichen wird. So besteht eine Leitungsverbindung des Grafinger und Aßlinger Trinkwassernetzes zwischen Katzenreuth und Ast. Diese wurde im Jahr 1986 als Notversorgungsleitung (für Aßling) errichtet. Nachdem eine ordnungsgemäße Eigenversorgung von Aßling im Laufe der Jahre bewerkstelligt werden konnte, wurde dort bereits seit 2006 die Wasserlieferung an Aßling eingestellt (der Wasserlieferungsvertrag von 1986 wurde nach Ablauf der Vertragslaufzeit jetzt zum 30.06.2016 aufgelöst). Die Wasserlieferung an Aßling (als Ausgleich für den Bezug für Eisendorf) über die Leitung bei Katzenreuth hat den Vorteil, dass durch den fortdauernden Wasserfluss eine Verkeimung ausgeschlossen werden kann und dieser Notverbund intakt bleibt.

### **Planungsänderung**

Bei der Planungen für die Kanalisierung und den damit zusammenhängenden Grundstücksverhandlungen ist jetzt überraschend der Erwerb einer Fläche für ein Löschwasserzisterne gelungen. Im Westen von Eisendorf (am Seeweg) kann damit eine ca. 100 m<sup>3</sup> große Löschwasserzisterne errichtet werden, die aufgrund ihrer Größe und Lage (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 405) gemeinsam mit dem Löschwasserteich im Osten (am Weiher) die Löschwasserversorgung sicherstellen kann. Die Kosten des Grunderwerbs belaufen sich auf 1.200,- €. Die Baukosten für die Zisterne auf geschätzt 80.000,- €; Baunebenkosten ca. 13.000,- €. Dem stehen geschätzte Kosten für den Bau einer Verbindungsleitung von Oberelkofen nach Eisendorf in Höhe von ca. 420.000,- € gegenüber, die damit eingespart werden können. Unberücksichtigt bleiben dabei die ersparten Unterhaltungs- und Betriebskosten der notwendigen Druckerhöhungsanlage.

Voraussetzung für diese Planungslösung ist aber, dass die Wasserlieferung von Aßling (Trinkwasserverbund Pfadendorf-Eisendorf) langfristig gesichert ist. Die Gemeinde Aßling (Beschluss des Gemeinderats vom 29.11.2016) hat bereit der von Grafing angefragten Verlängerung des bestehenden Wasserlieferungsvertrages bis zum Ende des Jahres 2042 (Restlaufzeit also 25 Jahre) zugestimmt. Die sonstigen Bedingungen des Vertrags gelten unverändert weiter, insbesondere die mengengleiche Gegenlieferung für die in Eisendorf verbrauchten Wassermengen über die bestehende Leitungsverbindung bei Katzenreuth. Eine Beteiligung an der Unterhaltung bzw. Erneuerung dieser Leitung ist also von der Stadt nicht zu leisten.

### **Vertragsinhalt:**

## **Nachtrag zum Wasserlieferungsvertrag für Eisendorf**

Zwischen der Gemeinde Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling, vertreten durch den ersten Bürgermeister, Herrn Hans Fent, nachfolgend auch „Gemeinde“ genannt,

und

der Stadt Grafing b.M., Marktplatz 28, 85567 Grafing b.M., vertreten durch die Erste Bürgermeisterin, Frau Angelika Obermayr, nachfolgend auch „Stadt“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1 Vorbemerkungen**

Die Wasserversorgung von Eisendorf (Gemeindegebiet Grafing) erfolgt über einen Wasserverbund (Anschlussleitung von Pfadendorf) mit der Gemeinde Aßling. Die Wasserlieferung der Gemeinde Aßling für Eisendorf wird dabei durch die mengengleiche Einspeisung von Trinkwasser aus der Wasserversorgung Grafing an der bestehenden Verbindungsleitung bei Katzenreuth ausgeglichen.

Mit der vereinbarten Wasserrücklieferung wird sichergestellt, dass die bestehende Wasserleitung der Gemeinde Aßling vom Übergabeschacht Katzenreuth bis zum Hochbehälter Ast auch stetig in Betrieb bleibt und damit uneingeschränkt für eine mögliche Notversorgung zur Verfügung steht.

Das Rechtsverhältnis der Wasserlieferung für Eisendorf zwischen der Gemeinde Aßling und der Stadt Grafing b.M. ist im „Wasserlieferungsvertrag“ vom 30.07.2009/31.08.2009 mit einer Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2024 geregelt.

Mit der Nachtragsvereinbarung vom 17.10.2016/25.10.2016 wurde der Wasserlieferungsvertrag 1986 mit der Gemeinde Aßling aufgelöst und die Nachfolgepflichten im Wege der Vertragsanpassung (Art. 60 BayVwVfG) geregelt. Gleichzeitig wurde der Wasserlieferungsvertrag 2009 für Eisendorf angepasst.

Im Zuge der Kanalisierung des Ortsteils Eisendorf war ursprünglich vorgesehen, eine Trinkwasserleitung von Oberelkofen nach Eisendorf zu errichten, um auch Eisendorf an die Wasserversorgungsanlage von Grafing anzuschließen. Das war insbesondere zur Sicherung der Löschwasserversorgung erforderlich, die allein über den Wasserverbund mit Aßling (Pfadendorf) nicht erreicht werden konnte. Der Wasserverbund mit der Gemeinde Aßling über Pfadendorf sollte dann eingestellt werden.

Die Löschwasserversorgung von Eisendorf kann künftig durch den Bau einer weiteren Löschwasserzisterne sichergestellt werden. Der Leitungsverbund von Eisendorf mit Oberelkofen ist deshalb verzichtbar, wenn langfristig die Wasserlieferung durch die Gemeinde Aßling sichergestellt ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aßling hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 mit der Verlängerung der Vertragslaufzeit bis 2042 bereits zugestimmt.

## **§ 2 Wasserlieferungsvertrag für Eisendorf (2009) Verlängerung der Vertragslaufzeit**

(1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit gem. § 11 Abs. 1 des Wasserlieferungsvertrages 2009 für die Versorgung des Ortsteils Eisendorf durch die Wasserversorgungsanlage Aßling wird bis zum 31.12.2042 verlängert. Im Übrigen gelten die Regelungen des Wasserlieferungsvertrages unverändert fort.

(2) Die Stadt Grafing b.M. und die Gemeinde Aßling sind jeweils verpflichtet (Auflösungsvertrag vom 17.10.2016/25.10.2016 zum Wasserlieferungsvertrag Grafing – Aßling 1986), die ihnen obliegenden Einrichtungen der Verbundleitung vom Katzenreuth – Ast (Aßling) ordnungsgemäß zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Geltungsdauer dieser Verpflichtung ist auflösend bedingt mit der Beendigung des Wasserlieferungsvertrages für Eisendorf.



Hier wird klargestellt, dass eine Kostenbeteiligung der Stadt Grafing b.M. für den Unterhalt, den Betrieb und einer möglichen Erneuerung der Verbindungsleitung Katzenreuth Ast (Aßling) nicht zu leisten ist.

**Beschluss:**

**Ja: 21 Nein: 0**

**Der Stadtrat beschloss einstimmig auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses der Verlängerung des Wasserlieferungsvertrags der Gemeinde Aßling für die Trinkwasserlieferung für Eisendorf vom 31.08.2009/30.07.2009 bis zum 31.12.2042 die Zustimmung zu erteilen.**

TOP 9

Vollzug der GO und des KAG;

Ortskanalisation Eisendorf;

Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS);

Erweiterung des Versorgungsbereiches auf den Ortsteil Eisendorf

---

Der Ortsteil Eisendorf soll jetzt, nachdem der Ortsteil Oberelkofen nahezu vollständig kanalisiert wurde, ebenfalls an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden. Die Bauarbeiten werden im Frühjahr 2017 beginnen.

Zur Begründung des satzungsrechtlichen Benutzungs- und Abgabenverhältnis ist es notwendig, den räumlichen Geltungsbereich der Satzung an die Erweiterung des Versorgungsbereichs anzupassen.

Hierfür sind die Regelungen des räumlichen Geltungsbereich sowohl in der Stammsatzung (Art. 23, 24 GO) als auch in der Abgabensatzung (§ 2 Abs. 1 KAG) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – BGS-EWS) auf den Ortsteil Eisendorf zu erweitern.

**Beschluss:**

**Ja: 21 Nein: 0**

**a) Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)**

**Der Stadtrat beschloss einstimmig auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Grafing b.München:**

**3. Satzung zur Änderung der  
Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage  
der Stadt Grafing b.München  
(Entwässerungssatzung – EWS)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Grafing b. München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Entwässerungssatzung der Stadt Grafing b.München vom 02.10.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung

1. für das Stadtgebiet Grafing b. München,
2. für den Ortsteil Grafing-Bahnhof,
3. für den Ortsteil Untereilkofen,
4. für den Ortsteil Gindlkofen,
5. für den Ortsteil Schammach, der auch das Gewerbegebiet Grafing-Schammach mit den umliegenden Einzelanwesen einschließlich der Anwesen westlich der Bahnlinie zwischen der Glonner Straße (EBE 13) und dem Urtelbach umfasst,
6. für den Ortsteil Engerloh,
7. für den Ortsteil Pierstling,
8. für den Ortsteil Nettelkofen,
9. für den Ortsteil Straußdorf,
10. für die Anwesen im Bereich der Straßen „Am Gaschberg“, „Dichauer Weg“, „Rosenheimer Straße“ und das Anwesen „Loch“,
11. für den Ortsteil Dichau,
12. für den Ortsteil Neudichau mit Ausnahme der nördlich der Kreisstraße EBE 9 gelegenen Anwesen,
13. für den Ortsteil Oberelkofen und
14. für den Ortsteil Eisendorf.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**b) Änderung der BGS-EWS:**

**Der Stadtrat beschloss einstimmig auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grafing b.München:**

**8. Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Grafing b.München (BGS-EWS)**

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erlässt die Stadt Grafing b.München folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grafing b. München vom 13.10.2004, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 01.03.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### §1

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für folgende Gebiete:

1. für das Stadtgebiet Grafing b.München,
2. für den Ortsteil Grafing-Bahnhof,
3. für den Ortsteil Untereikofen,
4. für den Ortsteil Gindlkofen,
5. für den Ortsteil Schammach, der auch das Gewerbegebiet Grafing-Schammach mit den umliegenden Einzelanwesen einschließlich der Anwesen westlich der Bahnlinie zwischen Glonner Str. (EBE 13) und dem Urteilbach umfasst,
6. für den Ortsteil Engerloh,
7. für den Ortsteil Pierstling,
8. für den Ortsteil Nettelkofen,
9. für den Ortsteil Straußdorf,
10. für die Anwesen im Bereich der Straßen „Am Gaschberg“, „Dichauer Weg“, „Rosenheimer Straße“ und das Anwesen „Loch“,
11. für den Ortsteil Dichau,
12. für den Ortsteil Neudichau mit Ausnahme der nördlich der Kreisstraße EBE 9 gelegenen Anwesen,
13. für den Ortsteil Oberelkofen und
14. für den Ortsteil Eisendorf.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf Vorschlag von der Ersten Bürgermeisterin wird der TOP „Mittelschule Grafing; Sanierung Wasserleitungen und sonstige bauliche Maßnahmen (Maßnahmenbeschluss)“ zurückgestellt, bis die vortragende Vertreter der Verwaltung, Frau Magdon, zur Sitzung erscheint.

TOP 10

Vollzug der GO;

Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

---

Die Sitzungsleiterin erläuterte die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Die seit 1981 gültige Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen wurde von der Verwaltung überarbeitet.

Folgender Entwurf wird nunmehr zur Diskussion gestellt:

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund der Art. 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen:

## **§ 1 Möglichkeiten einer Ehrung oder Auszeichnung**

- (1) Die Stadt kann verdiente Persönlichkeiten durch folgende Ehrungen auszeichnen:
  - a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
  - b) Namensgebung einer Straße und
  - c) Verleihung der Ehrenschaale
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ehrung besteht nicht, auch nicht unter Bezugnahme auf Vergleichsfälle

## **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Ansehen oder das Wohl der Stadt Grafing b. München hervorragende Verdienste erworben haben.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenbürger beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgefertigt.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt in feierlicher Form.
- (4) Die Gemeinden können die Ernennung zu Ehrenbürgern wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

## **§ 3 Straßenbenennung**

- (1) Die Stadt kann nach Persönlichkeiten, die sich um die Stadt oder um das allgemeine Wohl verdient gemacht haben oder die sich durch hervorragende Leistung auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichen, kulturellem oder sozialem Gebiet ausgezeichnet haben, eine Straße benennen.
- (2) Lebende Personen bleiben von dieser Ehrung ausgeschlossen.
- (3) Über die Benennung einer Straße beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 4 Ehrenschaale**

- (1) Die Ehrenschaale der Stadt kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Ansehen oder das Wohl der Stadt Grafing b. München hervorragende Verdienste erworben haben.
- (2) Über die Verleihung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgefertigt.
- (4) Die Ehrenschaale der Stadt geht in das Eigentum des Empfängers über.
- (6) Die Verleihung der Ehrenschaale erfolgt in feierlicher Form.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Grafing b.München vom 09.07.1981 außer Kraft.

In der anschließenden Diskussion stellte sich heraus, dass sich das Gremium nicht einig war, ob und inwieweit eine „Ehrenschele“ noch eine zeitgemäße Auszeichnung sei. Aus diesem Grund wurde die Vertagung vorgeschlagen und um Ideensammlung diesbezüglich gebeten.

### **Beschluss:**

**Ja: 21 Nein: 0**

**Der Stadtrat beschloss einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.**

TOP 11

Informationen

---

-keine-

TOP 12

Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

---

Es wurde nachgefragt, warum die Ferienbetreuung nicht mehr für sämtliche Schulferien angeboten werde. Anlass der Nachfrage sei ein entsprechendes Schreiben aus dem Rathaus an die Eltern.

Die Sitzungsleiterin begründete dies mit der mangelnden Nachfrage und dem Personalaufwand. Sie werde aber den Jugendpfleger bitten, nochmals in Kontakt mit den Beteiligten zu treten.

Ein Stadtratsmitglied berichtet von einem Schreiben der Verwaltung an ihn persönlich als Betroffener der neu geplanten Verkehrsführung Lederergasse/Ampelanlage Rotter Str. im Zuge der Ostumgehung und der darin enthaltenen Einladung zu einer Infoveranstaltung zu diesem Thema am 30.01.17. In diesem Zusammenhang unterstrich er die Wichtigkeit des beantragten Verkehrskonzeptes für den gesamten betroffenen Bereich.

Die Sitzungsleiterin verweist abermals auf den bis dato noch nicht vorliegenden Kostenvoranschlag für die Verkehrsuntersuchung, da nur mit diesem eine Entscheidung über den gestellten Antrag zum Verkehrskonzept Sinn mache.

Daran anknüpfend wurde kritisiert, warum man zu der Infoveranstaltung nicht auch die „Hinteranlieger“ der Lederergasse eingeladen hätte, auf die wohl der Verkehr abgewälzt werde und die bereits jetzt Beschwerdeführer seien.

Außerdem wurde angeregt, im Rahmen der Verkehrsuntersuchung auch die Gartenstr. mit einzubeziehen, da sie ein Schulweg sei.

Es wurde berichtet, dass die Schüler/innen der Grundschule derzeit aufgrund der Bauarbeiten zur Ostumfahrung gezwungen sein, den Umweg durch die dort befindliche Baugrube zu gehen, um den Schlittenberg zu erreichen. Deshalb wurde nach einer Lösung gefragt (z.B. durch einen Fußgängerüberweg „Schönblick“).

Dies wurde von der Sitzungsleiterin als teuer angesehen, man arbeite aber an einer Fußwegverbindung Rotter Str./Kapellenstr., die aber derzeit noch an den Eigentumsverhältnissen scheitert.

Ein Stadtratsmitglied berichtete von einem Brand bei den Grafinger Pfadfindern, bei dem das komplette Material (Zelte, Werkzeuge etc.) zerstört wurde. Es wurde vorgeschlagen, dass sich die Stadt Grafing solidarisch zeige und einen Zuschuss zur Wiederbeschaffung von 3–5.000.-Euro leiste, wenn keine Versicherung den Schaden übernehme.

Die Erste Bürgermeisterin versprach Kontaktaufnahme mit den Pfadfindern.

#### TOP 13

Mittelschule Grafing;

Sanierung Wasserleitungen und sonstige bauliche Maßnahmen (Maßnahmenbeschluss)

Die Sitzungsleiterin erteilte der Vertreterin der Verwaltung, Frau Magdon, das Wort. Diese erläuterte den folgenden Sachverhalt:

*Hinweis: Die Vorberaterung des Bau-Werk- und Umweltausschusses (gemäß Art § 7 GeschO für den Stadtrat) fand für diesen Tagesordnungspunkt nicht statt, da die Kostenfeststellung der Sanierungsmaßnahme II Sommer 2016 zum Zeitpunkt der ersten Sitzung 2017 des vorberatenden Bau-, Werk- und Umweltausschusses noch nicht fertiggestellt war.*

*Aufgrund einer zeitnahen Ausschreibung erschien eine Vertagung des TOP auf den Zeitpunkt der nächsten Sitzung des vorberatenden Bau-, Werk- und Umweltausschusses nicht sinnvoll, daher soll dieser Maßnahmenbeschluss ohne Vorberaterung durch den Stadtrat beschlossen werden.*

In seiner Sitzung vom 24.03.2015 wurde der Bau-, Werk- und Umweltausschuss über den Gebäudezustand der Georg-Huber-Mittelschule und über notwendige bauliche Maßnahmen informiert:

1. **Sanierung WC Anlagen teilweise EG, 1. OG und 2. OG (Sommer 2015)**
2. **Austausch Türen Klassenzimmer (Sommer 2015)**
3. **Austausch Rauchschutztüren Flure (Sommer 2015)**
4. **Kopierraum Lehrerzimmer (Sommer 2015)**
5. **Nebenraum Lehrküche UG Sommer 2015)**
6. **Elektroinstallation/Beleuchtung Gänge/ELA-Anlage (nur ELA Anlage 2016)**
7. **Sanierung Feuchteschäden UG (Sommer 2016)**
8. **Sanierung Eingangstreppe Nebeneingang West (Sommer 2016)**
9. **Fassadensanierung (Dämmung und Fenster)**
10. **Schließen der Flurnischen EG – 2. OG (Mietschränke)**
11. **Austausch der Flurdecken im kompletten Gebäude**
12. **Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung**

Seitdem werden jeweils für die Schließzeiten der Sommerferien Maßnahmenpakete ausgearbeitet und umgesetzt.

#### **Maßnahmenpaket I – 2015**

##### **durchgeführte Sanierungsmaßnahmen:**

- Sanierung WC Anlagen teilweise EG, 1. OG und 2. OG
- Austausch Türen Klassenzimmer
- Austausch Rauchschutztüren Flure
- Kopierraum Lehrerzimmer
- Nebenraum Lehrküche UG

In seiner Sitzung vom 15.03.2016 wurde der Bau-, Werk- und Umweltausschuss über die notwendige Sanierung des Untergeschosses der Mittelschule informiert (Feuchtigkeit). Die an der Westseite gelegenen Gangbereiche des Untergeschosses zeigten an den Außenwänden und teilweise Innenwänden Feuchte- und Salzschäden auf.

Eine im Jahr 2010 veranlasste Untersuchung von Baustoffproben empfahl zur dauerhaften Instandsetzung das Aufbringen eines Sanierputzes und flankierende Maßnahmen zur Bauwerksabdichtung (Vertikalabdichtung mit Dichtschrämlämmen) sowie eine Abdichtung der Bodenfuge Außenwand (Verpressen). Zudem wurde in Erwägung gezogen, die im Boden des UGs geführte Sammelleitung zu erneuern. Auf diese Maßnahme konnte jedoch aufgrund der Ergebnisse einer Untersuchung der Grundleitungen verzichtet werden. Die angedachte Erneuerung von zwei Steigleitungen wurde aufgrund von Planungsänderungen nicht ausgeführt (Kostenminderung KG 400 siehe Kostenfeststellung, geplant Ausführung 2017).

Des Weiteren sollten im Untergeschoss die vorhandenen Fenster im Gangbereich sowie die Türen im Werktrakt und ein Rauschutzelement ausgetauscht werden.

Es wurde ein Sanierungspaket mit einem Gesamtkostenrahmen (KG 300–700) in Höhe von 249.535,00 €, gemäß Kostenschätzung vom 21.01.2016, vorgestellt.

### **Maßnahmenpaket II – 2016** **durchgeführte Sanierungsmaßnahmen:**

- Elektroinstallation/Elektroakustische Anlage/Medienanschlüsse Klassenzimmer
- Sanierung Untergeschoss (Feuchteschäden)

Ferner wurden im Untergeschoss die vorhandenen Fenster im Gangbereich gegen dreifach-isolierverglaste Kunststoff-Elemente ausgetauscht. Zudem wurden die Türen im Werktrakt und ein Rauschutzelement erneuert, sowie Bodenbelagsarbeiten im Untergeschoss und Klassenräumen des 1. OG mit Erneuerung der Schranktüren durchgeführt.

Die Sanierung der Außentreppe des Nebeneinganges West (Abbruch der Betonsteine und Setzen von Natursteinen) wurde ebenfalls im Rahmen des Maßnahmenkataloges 2016 ausgeführt.

<b>Kostengruppe nach DIN 276</b>	<b>Kostenschätzung vom 21.01.2016</b>	<b>Auftragssummen</b>	<b>Kostenfeststellung vom 03.03.2016</b>
300 Bauwerk – Baukonstruktionen	150.935,00 Euro	147.142,70 Euro	153.416,97 Euro
400 Bauwerk – Technische Anlagen	52.500,00 Euro	13.306,58 Euro	14.286,98 Euro
700 Baunebenkosten	46.000,00 Euro	23.026,06 Euro	23.026,06 Euro
<b>Summe</b>	<b>249.535,00 Euro</b>	<b>183.475,34 Euro</b>	<b>190.730,01 Euro</b>

Die Kostenminderung von 58.804,99 (23,6 v.H.) zur Kostenschätzung vom 21.01.2016 begründet sich darin, dass die angedachte Erneuerung von zwei Steigleitungen (KG 400 Technische Anlagen) aufgrund von Planungsänderungen in der Sanierungsmaßnahme Sommer 2016 nicht ausgeführt wurde. Die Erneuerung der Steigleitungen soll in diesem Jahr erfolgen.

Das vorgesehene Sanierungskonzept, basierend auf den Voruntersuchungen von KBB, Prof. Dr. Weber, das von eindringender Feuchtigkeit über die Kelleraußenwand bzw. deren Fußpunkt ausging, wurde nicht ausgeführt, da im Zuge der Abbrucharbeiten eine völlig andere Ursache für die Feuchteschäden festgestellt wurde.

Nach dem Öffnen des Bodenaufbaues im Hauptflur entlang der Außenwand zeigte sich eine stellenweise starke Durchfeuchtung des Mörtelbetts der Terrazzoplatten. Die Feuchtigkeit nahm tendenziell zur Flurmitte zu, wohingegen der Bodenbereich zur Außenwand trockener erschien. Auch die Außenwände erschienen nach kompletter Entfernung des durch Feuchtigkeit beschädigten Putzes trocken. Weiterhin wurde ein Bodenkanal entlang der Außenwand gefunden, der die ursprüngliche Heizungsverteilung führte. Nach Rücksprache mit dem IB Kinze wurde dieser aufgrund von Undichtigkeiten vor 8–10 Jahren stillgelegt. Allerdings

wurde wohl über einen längeren Zeitraum täglich 6.000 Liter Wasser nachgespeist, um den Betriebsdruck aufrecht zu erhalten. Hierdurch kam es wohl zur Ansammlung von Wasser im Bodenaufbau, das nicht austrocknen konnte und an den Wänden vom Putz aufgesogen wurde, was zu den Putzschäden und Ausblühungen im Wandbereich führte.

Zudem gab es vor ca. 2 Jahren im Bereich des Abzweigkanales Undichtigkeiten, die damals behoben wurden, aber ebenfalls Durchfeuchtungen im Boden- und Wandbereich verursachten, die nicht vollständig ausgetrocknet waren.

#### **Sanierung Feuchteschäden UG**

- Freilegung der Bodenplatte
- Stilllegung Bodenkanal
- Innenabdichtung mit 2-Komponenten-Dichtungsschlämme
- Entfall Verpressung des Wand-Sohlenanschlusses

Entgegen dem vorgesehenen Sanierungskonzept wurde die komplette Bodenplatte freigelegt. Der Bodenkanal wurde stillgelegt. Zudem wurden zwei Schachtöffnungen im Bereich des Grundleitungsverlaufes eingebaut, um für eine eventuell zukünftig erforderliche Sanierung (Inliner) der Grundleitungen Zugang zu haben.

Des Weiteren wurde auf der Bodenplatte Keller und den Abdeckungen der Bodenkanäle eine Negativ-Abdichtung mit 2-Komponenten-Dichtungsschlämmen entsprechend aufgebracht und an der Außenwand bis UK Fenster hochgezogen. Auf die Verpressung des Wand-Sohlenanschlusses wurde verzichtet.

Gegenüber dem Kostenanschlag (Auftragssumme in Höhe von 65.455,69 Euro) erhöhte sich die Schlussrechnungssumme (inkl. Nachtrag) für die Abbruch-Abdichtung-Putz (Fa. Pfeiffer aus Rosenheim) auf 69.162,55 Euro.

#### **Mehrkosten Abbruch-Abdichtung-Putzarbeiten Firma Pfeiffer Bau GmbH**

Auftragssumme	<b>65.455,69 Euro</b>
<u>Mehr-/Minderrechnung inkl. Nachtrag</u>	<u><b>3.706,86 Euro</b></u>
Gesamtabrechnungssumme	<b>69.162,55 Euro</b>

Die Sanierung des Untergeschosses wurde in den vergangenen Sommerferien mit Änderungen der ausgeführten Bauleistungen erfolgreich abgeschlossen.

Zur Information: Die Ausstattung der kompletten Klassenräume mit Medienanschlüssen (Beamer und Dokumentenkameras) wurde ebenfalls 2016 abgeschlossen. Diese Ausführung erfolgte in den Herbstferien als eigenständige Maßnahme und ist nicht in der Kostenverfolgung des Maßnahmenpaketes II erfasst. Die Gesamtkosten hierfür betragen 20.789,43 Euro.

#### **Beschluss:**

**Ja: 21 Nein: 0**

#### **Der Stadtrat beschloss einstimmig:**

**Die Änderungen der Bauleistungen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Sanierungspaket II – Mittelschule Grafing Sommerferien 2016“ nebst Kostenfeststellung werden zur Kenntnis genommen und gebilligt. Ferner wird die Kostenmehrung (inkl. Nachtrag) in Höhe von 3.706,86 Euro für die Abbruch-Abdichtung-Putzarbeiten der Firma Pfeiffer Bau GmbH aus Rosenheim gebilligt (Gesamtabrechnungsbetrag brutto 69.162,55 Euro).**



### **Sanierungsmaßnahme Maßnahmenpaket III**

Die vorgestellten Sanierungsmaßnahmen Punkte 1 bis 5 wurden bereits komplett, Punkt 6 teilweise (bisher nur Erneuerung der ELA Anlage), Punkte 7 und 8 ebenfalls komplett abgewickelt.

In diesem Jahr soll nun das dritte Maßnahmenpaket geschnürt werden:

- Erneuerung Wasser-/Abwasser Installation/Renovierung Klassenzimmer Strang 1–4
- Sanierung Decken/Abkofferung Wände (Punkt 10 und 11)

Die Erneuerung der Wasser-/Abwasserstränge ist dringend notwendig, da die Leitungen stark korrodiert sind und bereits ein Strang undicht ist. Die für 2016 angedachte Maßnahme wurde in den letzten Sommerferien allerdings nicht umgesetzt, da es eine konstruktive Änderung gab, die unmittelbar mit dem Schließen der Flurnischen einhergehen muss.

2014 wurden die maroden Einbaugarderbenschränke (Holz), aus den Gängen vor den Klassenzimmern, gegen Schließfachschränke aus Metall ausgetauscht.

Die vorhandenen Nischen wurden durch die Holzkonstruktion der Einbauschränke boden- und deckenbündig verschlossen. Nach Demontage der Schränke sind nun im oberen Bereich der Nischen die Verkabelungen zu den Klassenräumen sichtbar, der Bodenbelag fehlt an einigen Stellen vollständig. Da die neuen Schließfachschränke nicht maßgerecht in die Nischen passen, entstehen somit zusätzlich kleine Schmutzecken. Die entstandenen Nischen sollen nun für das Verlegen der neuen Steigleitungen genutzt werden. Die alten Steigleitungen sollen in der Wand verbleiben und werden lediglich vom System abgetrennt. Dadurch kann der bauliche Eingriff in den Klassenzimmern stark reduziert werden.

Da die Steigleitungen ohnehin geschützt werden müssen, können nun mit dem nachträglichen Schließen der Wandnischen beide Maßnahmen sinnvoll miteinander verbunden werden.

Im Zuge der Trockenbauarbeiten an den Wänden sollen nun auch die in Punkt 11 erfasste Erneuerung der Flurdecken erfolgen.

Die vorhandenen Metallpaneeldecken weisen an den Deckenlatten und Paneelen Beschädigungen auf, zudem bietet diese Deckenkonstruktion keinerlei Schallschutz. Auch musste im Zuge des Einbaus der neuen Brandschutztüren die Flurdecken geöffnet werden und sind dadurch stellenweise beschädigt. Ferner werden jährlich etagenweise die Klassenräume renoviert (Bodenbeläge, Austausch Einbauschränktüren, Malerarbeiten). Dieses Jahr soll das Erste Obergeschoss in Angriff genommen werden. Auch die Bodenbeläge der Flure im 1.OG und 2.OG sollen erneuert werden.

Für die Gesamtmaßnahme (KG 300-700) wird ein Kostenrahmen in Höhe von brutto 381.146,00 € veranschlagt.

#### Kostenschätzung (Brutto)

Installationsstränge Klassenzimmer komplett	68.800,00 EUR
Renovierung Decken/Wände/Bodenbeläge	180.376,00 EUR
Flur UG (nur Decke), EG (ohne Boden) 1.OG bis 2.OG	
Renovierung Treppenhalle 1.OG und 2.OG	39.970,00 EUR
Renovierung Klassenräume 1.OG	20.000,00 EUR
Sonstige Kosten (Baunebenkosten)	72.000,00 EUR
<b>Brutto-Gesamtkosten</b>	<b>381.146,00 EUR</b>

Die Umsetzung der beschriebenen Sanierungsmaßnahme muss in der schulfreien Zeit stattfinden. Die Arbeiten sollen Anfang der Sommerferien beginnen und Mitte September abgeschlossen sein. Damit dieser enge Zeitplan eingehalten werden kann, müssen die Leistungsverzeichnisse zeitnah ausgeschrieben und beauftragt werden.

Der finanzielle Rahmen der bislang durchgeführten zwei Maßnahmenpakete und des beabsichtigten dritten Maßnahmenpaketes für das Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

Kostenfeststellung:

Maßnahmenpaket I	445.105,54 Euro
Maßnahmenpaket II	190.730,01 Euro
Kostenrahmen	
<u>Maßnahmenpaket III</u>	<u>381.146,00 Euro</u>
	1.016.981,55 Euro

Für die Folgejahre 2018 und 2019 stehen noch 2 weitere Maßnahmenpakete an, zum einem die Sanierung der Aula und die Sanierung der Gebäudehülle.

Auf Nachfrage gab die Vertreterin der Verwaltung an, dass die beiden noch ausstehenden Pakete die 1 Mio. Grenze eher nicht überschreiten werden. Ferner erläuterte die Vertreterin auf Nachfrage, dass die Lebensdauer des neuverlegten Bodenbelags (Linoleum) bei mindestens 15 bis 25 Jahren liegt.

Bestehende Wasserversicherungen wurden, so weit möglich, in Anspruch genommen.

**Beschluss:**

**Ja: 21 Nein: 0**

**Der Stadtrat beschloss einstimmig:**

**Die Sanierungsmaßnahmen aus dem vorgestellten „Sanierungspaket III – Mittelschule Grafing Sommerferien 2017“ werden als Gesamtmaßnahme mit einem Kostenrahmen in Höhe von brutto 381.146,00 Euro in den Sommerferien 2017 umgesetzt (Maßnahmenbeschluss).**

**Der Bürgermeisterin werden zur selbstständigen Erledigung die Beauftragung der erforderlichen Planungsleistungen für die Gebäudeplanung und TGA-Planung zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Sanierungspaket III – Mittelschule Grafing Sommerferien 2017“ übertragen. Die für die baulichen Leistungen der Sanierungsmaßnahme erforderlichen Vergabeverfahren (Ausschreibungen) sollen umgehend durch die Stadtverwaltung eingeleitet werden.**

Anschließend nicht öffentliche Sitzung.

Grafing b.M., 25.04.2017  
Stadt Grafing b.München

Angelika Obermayr  
Erste Bürgermeisterin

Stephan Meyerhofer  
Schriftführer/in

Referat 1	Referat 2	Referat 3	Referat 4 Verwaltung	Referat 4 Technik
Nz.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:
TOPNr.2,3,4,11	TOPNr.	TOPNr.	TOPNr.7,8,9	TOPNr.10